jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 1993/11/03 VwSen-420045/12/Kl/Rd

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.11.1993

Beachte

Verweis auf VfGH v. 9.6.1992, B 820/90. **Rechtssatz**

Keine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, wenn die Beschwerdeführerin - wenngelich mit bestimmtem Nachdruck - aufgefordert wurde, den Saal, in dem eine öffentliche mündliche Verhandlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens durchgeführt wurde, zu verlassen und sie dieser Aufforderung aus freien Stücken nachgekommen ist. Zurückweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at